

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG

der Kath. Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian in Rosendahl

§ 1

Für die Benutzung der Friedhöfe in Rosendahl-Osterwick und Rosendahl-Darfeld der Kath. Kirchengemeinde Ss. Fabian und Sebastian Rosendahl werden für die Inanspruchnahme der Leistungen der Kirchengemeinde Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Über Gebührenermäßigung oder Gebührenerlass – insbesondere aus sozialen Gründen – entscheidet der Kirchenvorstand. Der Pfarrer hat das Recht, Gebühren zu stunden.

§ 3

Gebührenpflicht

- I. Gebührenpflichtig ist, wer ein Nutzungsrecht erwirbt oder eine Leistung beantragt.
- II. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- III. Die Gebühren werden beim Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. bei Beantragung fällig.

§ 4

Einrichtung und Beitreibung der Gebühren

- I. Die Gebühren sind bei Erwerb einer Grabstelle, sonst bei Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen an die Friedhofskasse der Kirchengemeinde zu zahlen. Vor Zahlung der Gebühren können Bestattungen nicht verlangt werden.
- II. Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 5

Grabgebühren

- I. Für die Überlassung von Reihengräbern auf 30 Jahre, pro Grabstelle:
 - a) Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres 175,00 €
 - b) Personen ab dem 6. Lebensjahr 775,00 €
 - c) Urnengrab 700,00 €
- II. Für die Überlassung von Wahlgrabstätten auf 30 Jahre:
 - a) einstellig für Sargbestattungen 1.020,00 €
 - b) einstellig für zwei Urnenbestattungen 1.450,00 €
 - c) zweistellig für Sargbestattungen 1.890,00 €
 - d) dreistellig für Sargbestattungen 2.760,00 €
 - e) vierstellig für Sargbestattungen 3.630,00 €
 - f) fünfstellig für Sargbestattungen 4.500,00 €
 - g) für jede weitere Stelle 870,00 €

- III. Für die Überlassung von Stillen Gräbern auf einem besonderen Grabfeld auf 30 Jahre pro Grabstelle inkl. Pflege für die Dauer der Ruhezeit und einer kleinen Grabplatte, die in den Boden eingelassen wird. In dieser Gebühr sind auch die Grabplattengebühr und die Wegegebühr enthalten.
- | | |
|--|------------|
| a) Stilles Rasengrab, einstellig für Sargbestattungen | 1.700,00 € |
| b) Stilles Rasengrab, einstellig für Urnenbestattungen | 1.300,00 € |
| c) Stilles Waldgrab, einstellig für Urnenbestattungen | 1.300,00 € |
- IV. Für die Überlassung eines Wahlgrabes als gärtnerisch gestaltetes Grab auf 30 Jahre inkl. Pflege für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.
- | | |
|-------------------------------------|------------|
| a) einstellig für Sargbestattungen | 2.000,00 € |
| b) zweistellig für Sargbestattungen | 3.300,00 € |
| c) dreistellig für Sargbestattungen | 4.800,00 € |
- V. Überschreitet bei einer Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgräbern oder stillen Gräbern die Ruhezeit die noch laufende Nutzungszeit, so ist für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre eine Ausgleichsgebühr zu entrichten. Bei mehrstelligen Gräbern wird die Ausgleichsgebühr für jede Grabstelle fällig. Sie beträgt pro Jahr:
- | | |
|--|----------|
| a) Wahlgrabstätte, einstellig für zwei Urnen | 50,00 € |
| b) Wahlgrabstätte, einstellig für Sargbestattung | 35,00 € |
| c) Wahlgrabstätte, zweistellig für Sargbestattungen | 65,00 € |
| d) Wahlgrabstätte, dreistellig für Sargbestattungen | 95,00 € |
| e) Wahlgrabstätte, vierstellig für Sargbestattungen | 125,00 € |
| f) Wahlgrabstätte, fünfstellig für Sargbestattungen | 155,00 € |
| g) Stilles Rasengrab, einstellig für Sargbestattung | 70,00 € |
| h) Stilles Rasengrab, einstellig für Urnenbestattung | 50,00 € |
| i) Stilles Waldgrab, einstellig für Urnenbestattung | 50,00 € |
| k) gärtnerisch gestaltetes Grab, einstellig für Sargbestattung | 75,00 € |

Bei Verlängerung eines Wahlgrabes als gärtnerisch gestaltetes Grab gemäß § 5 Abs. V müssen alle vorhandenen Grabstellen verlängert werden. Es fallen Verlängerungsgebühren pro Grabstelle nach § 5 Abs. V k) an. Bei einer Urnenbeisetzung auf der Wahlgrabstätte fallen ebenfalls diese Gebühren an.

Außerdem ist die Gebühr nach § 5 Abs. V k) bei Umwandlung eines Pflegegrabes in ein gärtnerisch gestaltetes Grab pro Grabstelle zu entrichten.

Eventuelle Überzahlungen aus laufenden Nutzungsrechten können anteilig berücksichtigt werden. Sollen Grabplatten bei einer Umwandlung verlegt werden, so werden die entstandenen Kosten nach Rechnung des Lieferanten, den Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.

§ 6

Bestattungs- und Benutzungsgebühren

- I. Für die Durchführung der Bestattung werden von der Kirchengemeinde Gebühren erhoben. Mit der Bestattungsgebühr sind abgegolten:
- a) das Ausheben und Schließen des Grabes mit vorhandenem Erdreich
 - b) die Beseitigung des überschüssigen Erdreichs
 - c) die Ausschmückung des Grabes mit Grünmatten und die Dekoration mit den vorhandenen Kränzen
 - d) die Benutzung des Leichenbahrwagens
 - e) das Aufnehmen der Grabbepflanzung bei der zweiten oder jeder weiteren Beisetzung in einer Familiengrabstelle, einschließlich evtl. Instandsetzung der

durch die Beisetzung beschädigter Nachbargräber.

Die Entfernung von Bäumen und großen Sträuchern sowie von höherwertigem Grabschmuck ist Sache des jeweiligen Nutzungsberechtigten. Die Kosten, die durch die Entfernung der Gewächse entstehen, trägt der Nutzungsberechtigte. Ebenfalls trägt der Nutzungsberechtigte die Verantwortung für den höherwertigen Grabschmuck und haftet im Schadensfall.

f) Benutzung der Friedhofskapelle

II. Die Bestattungsgebühr beträgt derzeit bei:

a) Kindergräbern	250,00 €
b) Reihengräbern	580,00 €
c) Wahlgräbern	580,00 €
d) Urnengräbern	300,00 €

III. Für die Benutzung der Leichenhalle werden von der Kirchengemeinde Gebühren erhoben.

je Bestattungsfall, pro Tag	50,00 €
jedoch maximal pro Bestattungsfall	150,00 €

§ 7

Umbettungs- und Ausgrabungsgebühren

I. Umbettung auf dem gleichen Friedhof (ohne Sargkosten):

a) bei Urnen	300,00 €
b) bei Sargbestattungen von Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	400,00 €
c) bei Sargbestattungen die nicht länger als 10 Jahre zurück liegen	1.500,00 €
d) bei Sargbestattungen die zwischen 10 bis 20 Jahre zurück liegen	1.200,00 €
e) bei Sargbestattungen die über 20 Jahre zurück liegen	650,00 €

II. Ausgrabungen bei Überführungen auf einen anderen Friedhof (ohne Sargkosten):

a) bei Urnen	210,00 €
b) bei Sargbestattungen von Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	240,00 €
c) bei Sargbestattungen die nicht länger als 10 Jahre zurück liegen	1.200,00 €
d) bei Sargbestattungen die zwischen 10 bis 20 Jahre zurück liegen	750,00 €
e) bei Sargbestattungen die über 20 Jahre zurück liegen	650,00 €

III. Einbettung von anderen Friedhöfen (ohne Grabgebühr):

a) bei Urnen	220,00 €
b) bei Sargbestattungen von Kindern bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	180,00 €
c) bei Sargbestattungen in kleinen Umbettungssärgen	350,00 €
d) bei Sargbestattungen in Särgen normaler Größe	550,00 €

Sollten unvorhersehbare Zusatzkosten entstehen, sind diese vom Antragsteller zusätzlich zu entrichten.

§ 8

Genehmigungsgebühr für die Zulassung von Grabmalen

I.	a) Grabmal für ein Reihengrab	30,00 €
	b) Grabmal für ein Wahlgrab (zweistellig)	60,00 €
	c) Grabmal für ein Wahlgrab (mehrstellig)	105,00 €

§ 9

Wegegebühren

Für den Ausbau des gesamten Wegenetzes auf dem Friedhof wird eine einmalige Gebühr erhoben. Diese beträgt pro Grabstelle:

a) Einzelgrab	95,00 €
b) Wahlgrab	95,00 €
c) Kindergrab	55,00 €
d) Urnengrab	55,00 €

§ 10

Abräumen von Gräbern

Die Kosten für das Abräumen eines Grabes zum Ende der Ruhe- bzw. Nutzungszeit sind von den Nutzungsberechtigten zu tragen oder in Eigenleistung durchzuführen. Der Abraum (Pflanzen) ist an dem dafür vorgesehen Platz auf dem Friedhof zu entsorgen. Die Denkmäler sowie die dazugehörigen Sockel sind von den Nutzungsberechtigten selbst zu entsorgen.

§ 11

Veröffentlichung/Bekanntmachung

- I. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- II. Gleichzeitig treten alle übrigen Ordnungen (Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde Osterwick vom 07.01.2014 und Friedhofsgebührenordnung der Kath. Kirchengemeinde Darfeld vom 30.05.2012) außer Kraft.
- III. Die Veröffentlichung erfolgt:
 - a) durch 2-wöchigen Aushang an den Tafeln für kirchenamtliche Bekanntmachungen in den Kirchen;
 - b) durch eine Zeitungsannonce in einer örtlichen Tagespresse.

Diese Friedhofsgebührenordnung ist vom Kirchenvorstand in seiner Sitzung am 12.04.2016 beschlossen worden.

Rosendahl, den 12.04.2016



d. Holtmann, Jp. Vorsitzender

Gleit Mitglied

Wessendorf Mitglied

Die staatsaufsichtliche Genehmigung ist aufgrund
der Verfügung der Bezirksregierung Münster vom
13. April 2000 – AZ: 48.4.2 (Friedhofsgebühren) –
erteilt.

AZ: 110-KKG#42712/2014

kirchenaufsichtlich
Genehmigt

Münster, 23.05.2016



Bischöfliches Generalvikariat
i. V.

D. Hopfenitz
Dominique Hopfenitz